

Herzlich Willkommen bei der Fachreihe *„Kinderschutz“*

Ärztliche Beratungsstelle
gegen Vernachlässigung und
Misshandlung von Kindern
+
Kinderschutz-Zentrum
des DKSB - Essen

12. Fachreihe - 1. Halbjahr 2018

Kindeswohlgefährdung

*- Unterschied in der Einschätzung
aus medizinischer, pädagogischer,
sozialpsychischer und rechtlicher
Sicht?*

Heike Pöppinghaus
Dipl.Soz.Päd.

Dr. Ulrich Kohns
Kinder- und Jugendarzt
Psychotherapie

als Gast und Fachberater

Peter Studener
(Richter am Familiengericht
in Essen)

Selbstverpflichtung der Vertragsstaaten der Kinderrechtskonvention der UNO

*„... alle geeigneten Gesetzgebungs-, ...maßnahmen (zu treffen),
um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger
Gewaltanwendung, Schadenzufügung oder Misshandlung, vor
Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter
Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen
Missbrauchs zu schützen, so lange es sich in der Obhut der
Eltern ... befindet, die das Kind betreut.“*

(Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen Artikel 19 Abs. 1)

6. Recht auf Schutz vor Gewalt

Kinder dürfen nicht misshandelt werden. Es muss alles getan werden, um Kinder vor Gewalt zu schützen, Opfer gut zu betreuen und Kinderrechtsverletzungen aufzudecken.

8. Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung

Kinder dürfen keine Arbeit verrichten, die für ihre Gesundheit oder Entwicklung gefährlich ist.

UNICEF Kinderrechte

Grundgesetz Artikel 1, Abs. 1:

**Die Würde des Menschen ist
unantastbar.**

**Sie zu achten und zu schützen ,
ist Verpflichtung aller staatlicher
Gewalt.**

Grundgesetz: Artikel 6, Absatz 2 und 3:

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Elterliche Sorge - Grundsätze - § 1626 BGB, Abs. 1

Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge).

Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

Recht auf gewaltfreie Erziehung - § 1631 Abs. 2 BGB

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

**Kindeswohlgefährdung und Fachberatung
nach § 8a SGB VIII durch eine
Insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa)**

Heike Pöppinghaus, Kinderschutz-Zentrum



Was ist Kindeswohlgefährdung ?

Kindeswohlgefährdung als *unbestimmter Rechtsbegriff*
= unterliegt kulturellen, ethnischen und historisch-zeitlichen Normen

Arbeit im Bereich Kinderschutz erfordert wiederkehrend, die fachliche Einschätzung

- von normalen,
- belasteten
- und gefährdeten Lebenslagen

von Kindern.

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind unbestimmte Rechtsbegriffe.

Die Rechtsprechung bestimmt die Gefährdung als »eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt«

Kindeswohlgefährdung ist andauerndes, wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns durch sorgeberechtigte oder sorgeverantwortliche Personen, sie kann aktiv oder passiv erfolgen oder auf Grund unzureichender Einsicht oder Wissens/Vermögens.



Ob eine Kindeswohlgefährdung besteht, muss im Einzelfall anhand der Situation des Kindes oder Jugendlichen bewertet und mögliche Schädigungen prognostiziert werden.

Zentrale Aspekte einer Gefährdungseinschätzung

- ✓ Gibt es eine Gefahr/ Schädigung
- ✓ Tun oder Unterlassen von etwas, was schädigt oder sich schädigend auswirkt
- ✓ Erheblich, jetzt und in der Zukunft
- ✓ Durch eine sorgeverantwortliche Person
- ✓ aktiv oder passiv
- ✓ Aufgrund unzureichender Einsicht oder Fähigkeit

Einschätzungsaufgabe



Die
Kinderschutz-Zentren

Bewertung hinsichtlich möglicher Schädigungen

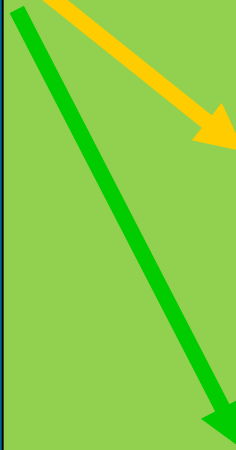
Erheblichkeit der
erwarteten Schädigung

Wahrscheinlichkeit
des Schadenseintritts

Fähigkeit der Eltern
zur Gefahrenabwehr

Bereitschaft der Eltern
zur Gefahrenabwehr

Erforderliche und geeignete
Mittel der Jugendhilfe
zur Gefahrenabwehr



Gefährdung des Kindeswohls

mit der Verpflichtung zu Hilfsangeboten
und ggf. zum Eingriff

Nicht-Gewährleistung des Kindeswohls

mit dem Rechtsanspruch der Eltern auf
Hilfe, aber mangelnder Legitimation
zum Eingriff

Kein Handlungsbedarf der Jugendhilfe

Gute bis ausreichende Lebenssituation
des Kindes

Der Schutzauftrag des Jugendamtes



Die Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern obliegt ihren Eltern. Sie haben das Recht und die Pflicht für die Pflege und Erziehung der Kinder, über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft (Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz und § 1 Abs. 2 SGB VIII).

Gegenüber dem damit postulierten Erziehungsvorrang der Eltern ist die Jugendhilfe nachrangig. Sie soll Eltern und andere Erziehungsberechtigte beraten und unterstützen. Ist eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und ist die Hilfe geeignet und notwendig, besteht ein Rechtsanspruch des Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung. Die Inanspruchnahme von Beratung und Hilfen ist freiwillig.

Quelle LVR

Der Schutzauftrag des Jugendamtes



Besteht allerdings eine Kindeswohlgefährdung und sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, diese abzuwenden, greift das staatliche Wächteramt und verpflichtet die zuständigen staatlichen Stellen zum Tätigwerden.

In erster Linie hat der Gesetzgeber die Jugendämter und Familiengerichte durch den Schutzauftrag des Jugendamtes nach § 8a SGB VIII und die Befugnisse des Familiengerichtes für Maßnahmen nach § 1666 und § 1666a BGB damit beauftragt.

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII wurde der Schutzauftrag bei vermuteter Kindeswohlgefährdung für die Jugendhilfe konkretisiert und auf die Träger der freien Jugendhilfe verlängert.

Quelle LVR



Der Schutzauftrag des Jugendamtes ist in § 8a SGB VIII konkretisiert



Absatz 4 verpflichtet die Jugendämter, Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten über deren Wahrnehmung des Schutzauftrags zu schließen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen.

Da die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens über die in § 8a SGB VIII benannten Eckpunkte den Jugendämtern überlassen wurde, hat jedes Jugendamt ein eigenes Verfahren entwickelt.

Vereinbarung mit dem Jugendamt **Essen** gem. § 8a Absatz 4 SGB VIII:



„Als anerkannter Träger der Jugendhilfe nach §75 bzw. als Leistungserbringer nach §§ 74/77 SGB VIII erkennen wir unsere Mitverantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ausdrücklich an.

Wir verpflichten uns, unsere Möglichkeiten der Hilfe und Hilfebeziehungen zu nutzen, um frühzeitig Gefährdungsanzeichen zu erkennen. Wir werden den betroffenen Kindern und deren Familien den Zugang zu weiterführenden Diagnose- und Hilfeangeboten eröffnen bzw. erleichtern.

Heike Pöppinghaus, Kinderschutz-Zentrum



Insbesondere verpflichten wir uns zu Folgendem:



Besteht akuter Handlungsbedarf, werden wir das Jugendamt direkt über die Gefährdung informieren.

Bei Gefahr im Verzuge, wenden Sie sich an den Kindernotruf. Dieser steht 24 Std. an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung. Der Kindernotruf ist unter **0201/26 50 50** zu erreichen.

Informieren Sie, wenn bereits bekannt, die zuständige ASD MitarbeiterIn oder den Bereitschaftsdienst der ASD Nebenstelle. Das Jugendamt benötigt dennoch Faxmitteilung unter 0201/ 89548277.

- Werden einer unserer Fachkräfte oder einem Dienst gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, werden wir eine Gefährdungseinschätzung vornehmen.
- **Wir werden dazu entweder die „insoweit erfahrene Fachkraft“ des Jugendamtes, des eigenen oder eines anderen Trägers hinzuziehen. Für Anfragen beim Jugendamt nutzen wir dazu den Vordruck „FAX-Anfrage zur: Beratung durch „insoweit erfahrene Fachkraft“ (s. Anlagen).**
- Insoweit wir auf eine eigene erfahrene Fachkraft zurückgreifen, stellen wir sicher, dass diese entsprechend qualifiziert ist.

- Wir werden Sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung in geeigneter Weise einbeziehen. Sollte das Wohl der Kinder bzw. Jugendliche dadurch ggf. gefährdet sein, werden wir auf diese Einbeziehung verzichten.
- Wir werden bei Sorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen auf die Inanspruchnahme von weitergehenden Hilfen hinwirken, wenn diese erforderlich erscheinen.
- Wir werden das Jugendamt über die Kindeswohlgefährdung informieren, falls die Gefährdung anders nicht abgewendet werden kann. Wir werden dem Jugendamt die notwendigen Angaben zur Verfügung stellen. Dies erfolgt mit Hilfe des Vordrucks „Fax-Meldung: Kindeswohlgefährdung“
- (s. Anlagen).

Anonyme Fallberatung durch eine sogenannte Insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa) z. B. im Kinderschutz-Zentrum



INSOFA berät:

- ob Kindeswohlgefährdung gegeben ist
- zum weiteren Vorgehen generell
- zu konkreten Schritten
- ob Meldung beim ASD notwendig ist
- zur Vorbereitung der Meldung

Anonym, daher:

- *Kein Problem mit Datenschutz*
- *Vertrauensschutz vollständig gewährleistet*
- *Kein Schutzauftrag beim Jugendamt*
- *Die Entscheidungskompetenz verbleibt bei der anfragenden Institution*

Kindeswohlgefährdung

- Sicht der Rechtsprechung

Beschluss vom 23.11.2016 (Az. XII ZB 149/16) Bundesgerichtshof: *Kindeswohlgefährdung*

Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB liegt vor, **wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.**

An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.

Gemäß dieser Definition müssen **drei Kriterien gleichzeitig erfüllt** sein, damit von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist:

- **Die Gefährdung des Kindes muss gegenwärtig gegeben sein.**
- **Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein.**
- **Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.**

Voraussetzung ist also nicht nur die Beeinträchtigung des Kindeswohls durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen, sondern auch und vor allem **die nachhaltig negative Wirkung dieses Verhaltens / Unterlassens**, genauer: die körperliche, geistige oder seelische Schädigung des betroffenen Kindes. Erst dann spricht man vom Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung.

§ 1666 BGB

§ 1666 **Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet
- und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden,
- so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr **erforderlich** sind.
- (2)

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. (Kontakt-) Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung **gegen einen Dritten** treffen.

§ 1666a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; **Vorrang öffentlicher Hilfen**

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr **nicht auf andere Weise**, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.

... (Nutzung der Familienwohnung)

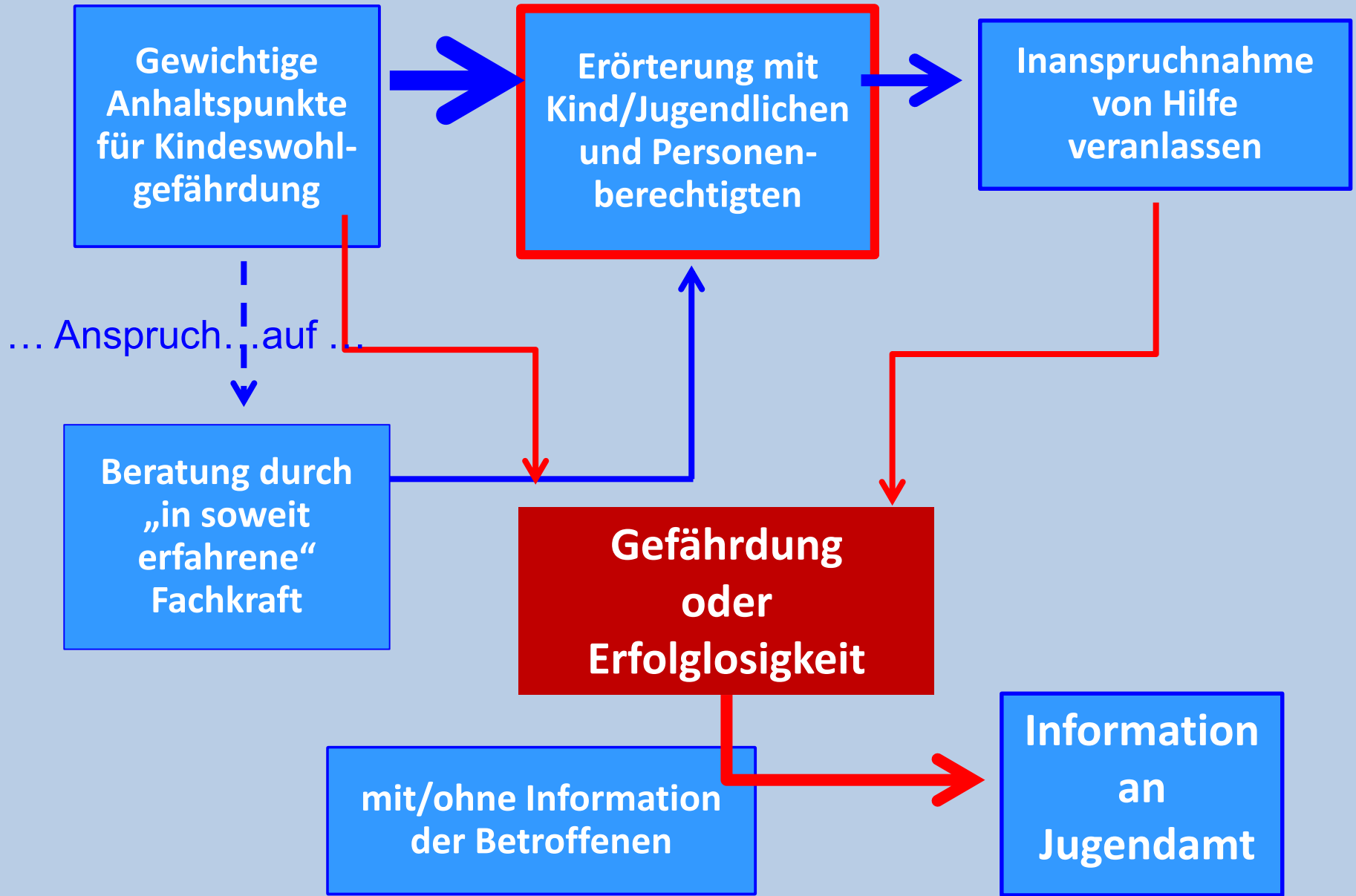
(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn **andere Maßnahmen** erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

Mögliche Prozessschritte in Kurzform

- ✓ Anzeichen von Kindeswohlgefährdung erkennen, wahrnehmen, dokumentieren
- ✓ Information der Leitungskraft
- ✓ Erste Gefährdungs- und Sicherheitseinschätzung treffen und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen einleiten
- ✓ **Beratung/ Hinzuziehung Insoweit erfahrene Fachkraft**
- ✓ Kontakt zu Eltern, Kindern und/oder Jugendliche herstellen und die wahrgenommenen Anzeichen für Kindeswohlgefährdung und die eigene Einschätzung der Gefährdung benennen, wenn dies den Schutz des Kindes nicht gefährdet
- ✓ Problemakzeptanz und Problemkongruenz prüfen
- ✓ Aufzeigen von Hilfsangeboten, die zur Abwendung der Gefährdung beitragen
- ✓ auf Annahme von Hilfen hinwirken
- ✓ und/oder Benachrichtigung des Jugendamt
- ✓ Kontakt halten, bis Abwendung der Gefahr sicher ist und darüber hinaus
- ✓ oder Schutzmaßnahmen einleiten, wenn der Schutz und die Sicherheit eines Kindes weiter gefährdet ist

... soweit hierdurch ... Schutz nicht in Frage gestellt

... müssen ... sie ...



***Herzlichen Dank
für Ihr Kommen und
Ihr Interesse***

**Ärztliche Beratungsstelle
gegen Vernachlässigung und
Misshandlung von Kindern
+
Kinderschutz-Zentrum
des DKSB - Essen**

***Freuen Sie sich auf
die nächste
12. Fachreihe - 2. Halbjahr 2018
... mit Ihren Themenwünschen***